

WIND-projekt GmbH · Am Strom 1-4 · 18119 Rostock  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Rostock, den 08.06.2022

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 2) des Typs NORDEX N163/6.X**

Antrag auf Nachreichung von Bauvorlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die geplante Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N163/6.X am Standort Neustadt-Glewe möchten wir das Nachreichen von Bauvorlagen, konkret die statische Gründungsbeurteilung auf Grundlage einer örtlichen Baugrunduntersuchung in Verbindung mit der Typenprüfung einschließlich Prüfbericht des Prüfstatikers spätestens vor Baubeginn - vgl. § 66 Abs. 3 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) i.V.m. § 14 der Bauvorlagenverordnung M-V (BauVorlVO M-V), beantragen.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V kann das Nachreichen einzelner Bauvorlagen gestattet werden. Hierzu ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde eine Ermessensentscheidung zu treffen. So kann das Nachreichen einzelner Bauvorlagen gestatten werden, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen ausreichen, um das Prüfverfahren ohne Zeitverzögerung einzuleiten. Nachgereicht werden können einzelne Bauvorlagen, die die Bauaufsichtsbehörde nach der Vorprüfungs- und Beteiligungsphase erst für die Phase der Haupt - bzw. Schlussprüfung des Bauantrages benötigt - insbesondere, wenn die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens noch von vorrangigen Prüfschritten abhängt. In Betracht kommt hier zur Vermeidung unnötiger Investitionen - auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - z.B. das Nachreichen eines aufwendigen Standsicherheitsnachweises.

Das Gestatten der Nachreichung des Standsicherheitsnachweises im Einzelfall stellt eine praxismgerechte Lösung dar, die nach diesseitiger Auffassung auch im BImSchG-Verfahren Anwendung finden kann. Die bisherige Praxis im BImSchG-Genehmigungsverfahren, die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu erteilen, ist von den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts gedeckt, denn § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG sieht expliziert die Möglichkeit vor, einen Verwaltungsakt unter einer Bedingung zu erlassen. Dies kann auch eine aufschiebende Bedingung sein.

Wir bitten um entsprechende Prüfung und Bestätigung der Vorgehensweise zum Nachreichen von Bauvorlagen.

Mit freundlichen Grüßen



WIND-projekt

WIND-projekt Ingenieur- und  
Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Am Strom 1-4 · 18119 Rostock

Zweigniederlassung  
Seestraße 71a · 18211 Börgerende

T +49 381 260530-0  
F +49 381 260530-19  
info@wind-projekt.de

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. C. Schmidt, M. Sc. T. Bölke

Amtsgericht Rostock HRB 6008  
Finanzamt Rostock  
Steuer-Nr. 079/133/06699  
VR Bank Mecklenburg eG  
IBAN DE55 1406 1308 0003 8134 10  
BIC GENODEF1GUE

[www.wind-projekt.de](http://www.wind-projekt.de)